

PER E-MAIL

Bundesministerium für Finanzen  
 BMF – III/5 (III/5)  
 zH Herrn Mag. Hans-Jürgen GAUGL, MSc  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien  
 ÖSTERREICH

E-Mail: [hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at);  
[e.Recht@bmf.gv.at](mailto:e.Recht@bmf.gv.at); [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

21.03.2018

MMag. Christine Siegl  
 T +43 1 51510 5064  
 F +43 1 51510 665064  
[christine.siegl@wolftheiss.com](mailto:christine.siegl@wolftheiss.com)

WOLF THEISS Rechtsanwälte  
 Schubertring 6  
 1010 Wien  
 Österreich

T +43 1 515 10  
 F +43 1 515 10 25  
[wien@wolftheiss.com](mailto:wien@wolftheiss.com)  
[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)

WOLF THEISS  
 Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
 UID: ATU 68242500; DVR: 0231924  
 ADVM: P130664; FN 403377 b  
 FG: HG Wien; Sitz: Wien

DER/CGS/VE-PROJECT/PROSPECT  
 G.20367813.2

**Betrifft: Begutachtungsentwurf "Anpassung an DSGVO im Finanzmarktbereich" (GZ BMF-160400/0002-III/5/2018)**

Sehr geehrter Herr Mag. Gaugl,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.03.2018 und den damit übermittelten Entwurf für ein "*Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden*".

Insofern erlauben wir uns, zu Punkt 6 von "*Artikel 14 – Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes*" des Entwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

- Generell regen wir an, aus Gründen der Übersichtlichkeit die in § 131 BaSAG bereits enthaltene Bestimmung des Ranges der Einlagen in der Insolvenzrangfolge und nunmehr entsprechend ergänzte Regelung des Ranges in der Insolvenzrangfolge nicht im BaSAG, sondern im XVII. Abschnitt des BWG (Geschäftsaufsichtsverfahren und Insolvenzbestimmungen) zu regeln: Dies deshalb, da diese Bestimmung eben gerade nicht im Fall eines Abwicklungsverfahren nach dem BaSAG greift, sondern vielmehr generell für den Fall einer Insolvenz eines Kreditinstitutes gilt. Durch die Regelung im BaSAG wird jedoch der Eindruck erweckt, dass diese Bestimmung (nur) in Abwicklungsverfahren nach dem BaSAG gilt.

Da das BWG bereits im XVII. Abschnitt besondere Insolvenzbestimmungen für Kreditinstitute enthält, wäre dies nur konsequent und übersichtlich.

- Weiters ist auf die Diskrepanz der Terminologie zwischen der Überschrift der Bestimmung des § 131 BaSAG und der darin enthaltenen Regelung zu verweisen: Erstere spricht von *Insolvenzrangfolge*, letztere von *Konkursverfahren*. Zwar kommt für Kreditinstitute ein Sanierungsverfahren nicht in Frage, trotzdem wäre die Einheitlichkeit der Terminologie zu befürworten.
- Letztlich erscheint in § 131 Abs 5 BaSAG irrtümlich durch die Wortfolge "*vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes*" ein falscher Verweis enthalten, der *de facto* eine rückwirkende Anwendung bedeuten würde, da damit nach unserem Verständnis auf das Inkrafttreten des BaSAG idF BGBl I 2014/98 am 01.01.2015 (und nicht auf das geplante Bundesgesetz zur Änderung des BaSAG und zur Umsetzung der RL 2014/59/EU, das am 29.12.2018 in Kraft treten soll) verwiesen wird:

*"Für den im Konkursverfahren vorgesehenen Rang von unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, die von den Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ausgegeben wurden, sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Konkursverfahren in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden."*

Dies wäre jedenfalls anzupassen, um einerseits eine richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten und zugleich andererseits eine zT vorgeifende (i.e. Anwendung der Bestimmungen des Konkursverfahrenes idF 31.12.2016 für im Jahr 2015 und 2016 begebene Schuldtitel), zT rückwirkende (i.e. Anwendung der Insolvenzrangfolge gemäß § 131 BaSAG idF 29.12.2018 für alle ab dem Jahr 2017 begebene Schuldtitel) zu vermeiden.

\* \* \*

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Christine Siegl  
WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG